

SATZUNG DES VEREINS „DIE STADTPIRATEN“



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Die Stadtpiraten".
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von sechs Monaten bis sechs Jahren.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gründung und Unterhalt einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und ehrenamtlich tätig ist oder deren Kind in einer Einrichtung des Vereins betreut wird. Fallen diese Voraussetzungen weg, wird das Mitglied automatisch zum Fördermitglied gem. Nr. 2.
2. Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Leistung eines finanziellen Förderbeitrags unterstützt. Fördernde Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen, insbesondere an Mitgliederversammlungen. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und nicht das Recht, Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann ein erneuter Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt, der schriftlich und mit dreimonatiger Vorankündigung zum Jahresende zu erfolgen hat
 - c. durch förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend oder satzungswidrig verhalten hat. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 4 Beiträge

1. Alle Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag.
2. Eltern, deren Kinder in der Tageseinrichtung betreut werden, zahlen einen Betreuungssatz gemäß einer Gebührenordnung, welche die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen, darunter die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassierer/in, sowie mindestens zwei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Zum Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter/innen dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Vereins sein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die/der 1. und 2. Vorsitzende, sowie die/der Kassierer/in sind berechtigt, den Verein allein nach außen zu vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende bzw. ihr/sein Vertreter.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt war.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung geschieht durch den Vorstand per Email, per Aushang oder schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nicht durch Stellvertreter/innen ausgeübt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Eine Änderung der Satzung ist nur nach vorausgegangener Ankündigung auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, sowie der vorab erfolgten Information aller Mitglieder über den neuen Satzungstext und mit der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen möglich.
8. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
9. Jede Abstimmung erfolgt offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. den Bericht des Vorstands und den Kassenbericht
 - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - c. Satzungsänderungen
 - d. die Wahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören darf
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Betreuungssatzes
 - f. den jährlichen Vereinshaushalt
12. Den MitarbeiterInnen, zumindest der pädagogischen Leitung der Einrichtung, ist vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
13. Die Mitgliederversammlung kann auch im virtuellen Verfahren durchgeführt werden. Der Ablauf des virtuellen Verfahrens wird in einer Geschäftsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Entscheidungen, die der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, können nicht im Verfahren einer virtuellen Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 8 Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist berechtigt einen Kredit in Höhe von maximal 20.000 € aufzunehmen, um den Betrieb der Kindertagesstätte aufrechtzuerhalten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung insbesondere von Kindern.

Stuttgart, den 31.01.2012